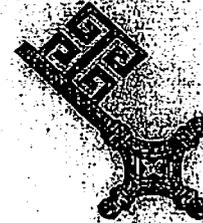




**LANDESSOZIALGERICHT
NIEDERSACHSEN-BREMEN**



Az.: L 8 AY 61/13 B ER
S 42 AY 156/12 ER Sozialgericht Hildesheim

E i n g a n g
1 8 . S e p . 2 0 1 3
Rechtsanwalt
Waldmann-Stockler u. a.

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren



sämtlich wohnhaft

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Proz.-Bev.:

zu 1-8: Rechtsanwälte Waldmann-Stockler pp.,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

g e g e n

Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat, Stabsstelle 03 Justitiariat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
am 13. September 2013 in Celle
durch den Richter Scheider – Vorsitzender -, die Richterin Höfer und
den Richter Dr. Nagler beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 21. Mai 2013 aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass der am 15. Januar 2012 erhobene Widerspruch gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 19. Dezember 2011 sowie die Klage vom 19. März 2012 (S 42 AY 91/12) aufschiebende Wirkung haben.

Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu erstatten.

GRÜNDE

I.

Die Antragsgegner wenden sich mit ihrer Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim (SG) vom 21. Mai 2013, mit dem ihr Antrag auf vorläufige Weitergewährung der bis Dezember 2011 erbrachten Leistungen nach §§ 1, 2 AsylbLG i.V.m. § 19 SGB XII bzw. § 3 AsylbLG in bisheriger Höhe (2.256,91 €) abgelehnt worden ist.

Die Antragsteller sind serbische Staatsangehörige, nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens ausreisepflichtig und im Besitz von Duldungen. Sie erhalten von dem Antragsgegner Leistungen nach dem AsylbLG, zuletzt mit Bescheid vom 14. November 2011 für die Zeit ab 1. Dezember 2011 in Höhe von 2.256,91 €. In dem Bescheid heißt es:

"aufgrund eingetretener Änderungen werden Ihnen und ggf. den unten aufgeführten Kindern ab 1.12.2011 Leistungen nach §§ 1,2 AsylbLG i.V.m. § 19 SGB XII für den laufenden Monat bewilligt. Die Leistungen für die Folgemonate werden in der im beiliegenden Berechnungsbogen ausgewiesenen Höhe erbracht, sofern sich keine Veränderungen in den für die Leistungen maßgeblichen Verhältnissen ergeben. Einen erneuten schriftlichen Bescheid erhalten Sie nur auf ausdrücklichen Antrag oder bei einer Änderung der Voraussetzungen für die Leistung....Die Beträge werden jeweils monatlich im Voraus an die aufgeführten Zahlungsempfänger geleistet, solange sich Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geändert haben."

Mit Schreiben vom 2. November 2011 hatte die Ausländerbehörde dem Antragsgegner mitgeteilt, dass die Antragsteller zur Beschaffung von Pässen verpflichtet worden seien und bis zum 12. Dezember entsprechende Bemühungen nachweisen sollten. Am 16. Dezember erhielt der Antragsgegner die Mitteilung, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt worden sei.

Der Antragsgegner erließ daraufhin am 19. Dezember 2011 einen „Änderungsbescheid über Leistungen nach dem AsylbLG“, stellte, da die Antragsteller ihrer Passbeschaffungspflicht nicht nachgekommen seien, die Leistungen mit Wirkung ab 1. Januar 2012 nach § 1a Nr. 2 AsylbLG um und gewährte fortan nur noch einen monatlichen Leistungsbetrag in Höhe von 1.894,81 €.

Den gegen diesen Bescheid am 15. Januar 2012 erhobenen Widerspruch der Antragsteller wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 19. März 2012 zurück; ein Klageverfahren ist bei dem SG unter dem Aktenzeichen S 42 AY 91/12 seit dem 23. April 2012 anhängig. In der Folgezeit sind weitere Änderungsbescheide ergangen, gegen die die Antragsteller, soweit ersichtlich ebenfalls Widerspruch erhoben haben, so z.B. gegen Bescheide vom 19. Juli und 16. Oktober 2012. Diese Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheid vom 9. November 2012 ebenfalls zurückgewiesen. Ob hiergegen ebenfalls Klage erhoben wurde, ist nicht ersichtlich.

Am 1. November 2012 hat der Antragsteller bei dem SG einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt mit dem Ziel den Antragsgegner zu verpflichten, bis zu einer Entscheidung in dem Verfahren S 42 AY 91/12 weiterhin ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren, denn infolge der Kürzung sei das Existenzminimum nicht mehr gewährleistet. Das SG hat den Antrag mit Beschluss vom 21. Mai 2013 abgelehnt und ausgeführt, nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Beschluss vom 20. März 2013 - L 8 AY 59/12 B ER -) sei eine Kürzung der Leistungen nach § 3 AsylbLG, hier in Höhe von 18,2%, in Anwendung der Vorschrift des § 1a AsylbLG auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 weiterhin zulässig. Die Leistungskürzung sei berechtigt, denn die Antragsteller hätten sich nicht hinreichend um serbische Nationalpässe bemüht.

Gegen diesen, ihnen am 28. Mai 2013 zugestellten Beschluss richtet sich die am 17. Juni 2013 eingelegte Beschwerde der Antragsteller. Die Leistungskürzungen seien allein migrationspolitisch motiviert und damit verfassungswidrig und hätten zudem keinerlei Bezug zur Feststellung des Bedarfs oder der Bedürftigkeit bzw. zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit. Infolge der Leistungskürzungen sei das Existenzminimum der Antragsteller nicht mehr gewährleistet.

Der Antragsgegner hält die vorgenommenen Kürzungen für rechtmäßig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Gerichtsakte nebst beigezogener Verwaltungsakte des Antragsgegners sowie die Gerichtsakte des Hauptsachverfahrens (S 42 AY 91/12) und die zu diesem Verfahren beigezogenen Leistungsakten Bezug genommen.

II.

Die gemäß §§ 172, 173 SGG zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG vom 21. Mai 2013 ist begründet. Das SG hat den Antrag auf Weiterzahlung der bislang gewährten Leistungen nach §§ 1,2 AsylbLG i.V.m. § 19 SGB XII bzw. § 3 AsylbLG zu Unrecht abgelehnt.

Unabhängig von der Frage, ob die Kürzungen der Höhe nach gerechtfertigt sind, folgt der Anspruch auf vorläufige Weitergewährung der bisherigen Leistungen bereits aus § 86a Satz 1 SGG. Denn der Widerspruch gegen den Änderungsbescheid vom 19. Dezember 2011 entfaltet ebenso wie die vor dem SG am 23. April 2012 fristgemäß erhobene Anfechtungsklage der Antragsteller gegen den Bescheid vom 19. Dezember 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. März 2012 gemäß § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG aufschiebende Wirkung, weil keiner der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmegründe des § 86a Abs. 2 SGG vorliegt. Weder das AsylbLG noch das SGB XII enthalten - anders als das SGB II in § 39 - eine Vorschrift, wonach die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Hier tritt deshalb der gesetzliche Normalfall ein, wonach der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat, § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG (vgl. zum SGB XII: Beschlüsse des erkennenden Senats vom 28. Mai 2013, L 8 SO 168/13 B ER, 10. April 2013, L 8 SO 52/13 B ER und 24. Januar 2006, L 8 SO 83/05 ER sowie zum AsylbLG: Beschluss des 11. Senats vom 8. November 2010, L 11 AY 98/09 B ER). Ein Sofortvollzug im Sinne des § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG ist nicht angeordnet worden.

Den Antragstellern sind mit Bescheid vom 14. November 2011 Leistungen nach §§ 1, 2 AsylbLG i.V.m. § 19 SGB XII bzw. § 3 AsylbLG „ab 1. Dezember 2011 für den laufenden Monat gewährt worden“. Dabei handelt es sich um einen Dauerwaltungsakt. Ein solcher liegt vor, wenn sein Regelungsgehalt vom Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes her nach seinen rechtlichen Wirkungen in die Zukunft fortwirken soll, sich also über eine einmalige Gestaltung der Rechtslage hinaus auf eine gewisse bestimmte oder unbestimmte zeitliche Dauer in der Zukunft erstreckt (BSGE 56, 165, 58; 27, 61, 286; 78, 109). Zwar stellen Leistungen nach dem AsylbLG grds. keine rentengleichen Dauerleistungen dar, sondern werden in der Regel zeitabschnittsweise gewährt. Dieser Regelfall gilt jedoch dann nicht, wenn die Behörde den Hilfefall statt für den dem Bescheid

nächstliegenden Zeitraum für einen längeren Zeitraum geregelt hat. Maßgeblich ist dabei, wie ein Leistungsberechtigter bei objektiver Würdigung den Verwaltungsakt verstehen kann (vgl. bereits Senatsbeschluss vom 24. Januar 2006, L 8 SO 83/05 ER; Rothkegel/Grieger in: Sozialhilferecht, 1. Aufl. 2005, Teil IV Kapitel 6 S. 686f, Rdnr. 52ff). Zwar ist die Formulierung „ab 1. Dezember 2011 für den laufenden Monat“ widersprüchlich. Eine Dauerwirkung ergibt sich jedoch für einen verständigen Leistungsempfänger aus den weiteren Regelungen, wonach die Leistungen für die Folgemonate in der im beiliegenden Berechnungsbogen ausgewiesenen Höhe jeweils monatlich im Voraus erbracht werden. Die Zusätze „sofern sich keine Veränderungen in den für die Leistungen maßgeblichen Verhältnissen ergeben“ und „solange sich Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geändert haben“ bewirken nicht, dass die Bewilligung nur solange gilt, bis sich die entsprechenden Verhältnisse ändern. Nach summarischer Prüfung handelt es sich dabei nicht um eine auflösende Bedingung i.S.d. § 32 Abs. 1 2. Alt. SGB X. Nach § 32 Abs. 1 SGB X darf ein gebundener Verwaltungsakt wie vorliegend der Bescheid vom 14. November 2011 mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn dies entweder durch Rechtsvorschrift zugelassen ist (§ 32 Abs. 1, 1. Alternative SGB X) oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden (§ 32 Abs. 1, 2. Alternative SGB X). Die Sicherstellungsfunktion des § 32 Abs. 1, 2. Alternative SGB X erstreckt sich auch auf den künftigen Fortbestand der gesetzlichen Voraussetzungen von Dauerverwaltungsakten. So kann ein Verwaltungsakten mit Dauerwirkung mit einer auflösenden Bedingung verbunden werden, wenn entweder von der Eigenart des Verwaltungsaktes her typischerweise damit zu rechnen ist, dass dessen Voraussetzungen nach einer gewissen Zeit wieder entfallen können, oder wenn im konkreten Einzelfall greifbare Anhaltspunkte befürchten lassen, die Voraussetzungen könnten möglicherweise wieder wegfallen (vgl. BSG, Urteil vom 28. September 2005, B 6 KA 60/03 R, Juris Rdnr. 25). Selbst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sein sollten, fehlt es für eine Auslegung der aufgeführten Zusätze als auflösende Bedingung jedenfalls an einer hinreichenden Bestimmtheit; aus Sicht eines objektiven Empfängers kann eine derartige Regelung zudem nicht so verstanden werden, dass die Änderung der Verhältnisse sich ohne weiteren Umsetzungsakt auf die Leistungsbewilligung auswirkt, ein Abänderungsbescheid also nicht entbehrlich ist (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Februar 2012, L 15 SO 75/09, Juris

Rdnr. 27). Von einer auflösenden Bedingung ist auch der Antragsgegner ersichtlich nicht ausgegangen, denn er hat den aus seiner Sicht vorliegenden Änderungen (fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung) durch Erlass des Änderungsbescheides vom 19. Dezember 2011 Rechnung getragen. Ob dieser Bescheid den Vorschriften der §§ 44ff SGB X genügt, wird im Hauptsacheverfahren zu klären sein.

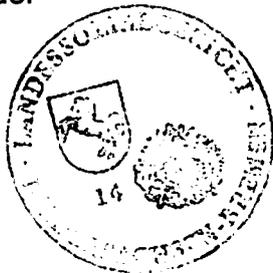
Ob die Antragsteller gegen die weiteren Änderungsbescheide Widerspruch und gegen den zwischenzeitlich ergangenen Widerspruchsbescheid vom 9. November 2012 Klage erhoben haben, kann in diesem Verfahren dahinstehen, denn diese Bescheide sind hinsichtlich der Leistungskürzungen auf der Grundlage des § 1a AsylbLG nach § 86 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 19. Dezember 2011 bzw. nach § 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens S 42 AY 91/12 geworden.

Da der Antragsgegner trotz der kraft Gesetzes eintretenden aufschiebenden Wirkung die mit Bescheid vom 14. November 2011 bewilligten Leistungen seit Januar 2012 nicht mehr in voller Höhe ausgezahlt hat, bedarf es vorliegend einer klarstellenden Feststellung. Die Feststellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs erfolgt durch deklaratorischen Beschluss (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 10. Auflage 2012, § 86b, Rdnr. 15).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 177 SGG.

Scheider



Höfer

Nagler

Ausgefertigt:
17. SEP 2013
[Signature]
Stellvertretende
als Urkundensammlerin
der Geschäftsstelle